

326/A

der Abgeordneten Dr. Kostelka, Gaal, Elmecker

betreffend ein Bundesgesetz über Organisation, Aufgaben, Befugnisse und Kontrolle der Nachrichtendienste und des Militärischen Abwehrdienstes (Dienstegesetz - DG)

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz über Organisation, Aufgaben, Befugnisse und Kontrolle der Nachrichtendienste und des Militärischen Abwehrdienstes (Dienstegesetz - DG)

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Teil

Nachrichtendienstliche Tätigkeit  
der Sicherheitsbehörden

Staatspolizeilicher Nachrichtendienst

§ 1. Der staatspolizeiliche Nachrichtendienst umfaßt

1. die Gefahrenforschung nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes - SPG, BGBl.Nr. 566/1991, zum Zwecke der Erstellung sicherheitspolizeilicher Analysen zu
- weltanschaulich motivierter oder politischer Kriminalität,
  - organisierter Kriminalität in den Bereichen des internationalen Waffenhandels, des Handels mit Kernmaterial, radioaktiven Stoffen oder anderen gefährlichen Gütern, der Betriebsspionage, der Proliferation oder der Schlepperei;

hiezuhilft die Beobachtung und Analyse von Entwicklungen, die das Entstehen solcher Kriminalität erwarten lassen.

2. die Information der Mitglieder der Bundesregierung gemäß § 2.

Information der Mitglieder der Bundesregierung

§ 2. (1) Der Bundesminister für Inneres hat die anderen Mitglieder der Bundesregierung von staatspolitisch bedeutsamen Vorgängen zu unterrichten, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben in deren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind.

Verwenden personenbezogener Daten

§ 3. (1) Zur Erfüllung der Informationspflicht nach § 2 ist der Bundesminister für Inneres zur - auch automationsunterstützten - Ermittlung personenbezogener Daten aus öffentlichen Quellen oder durch Übermittlung von anderen in- oder ausländischen Behörden sowie zur Verarbeitung aller Daten, die er in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat, ermächtigt. Im übrigen ist das Verwenden personenbezogener Daten zur Erfüllung der Aufgabe nach § 2 nach Maßgabe der

§ § 51 bis 53 , 56 und 61 bis 63 SPG zulässig.

(2) Nach Abs. 1 dürfen Daten betreffend oberster Staatsorgane nur aufgrund und nach Maßgabe ihrer ausdrücklichen Zustimmung ermittelt oder verarbeitet werden.

## 2. Teil

### Nachrichtendienstliche Tätigkeit des Bundesheeres

#### 1. Hauptstück

##### Grundsätze

§ 4. (1) Das Bundesheer übt nachrichtendienstliche Tätigkeit unter der Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit des Bundesministers für Landesverteidigung aus.

(2) Das Bundesheer übt nachrichtendienstliche Tätigkeit ausschließlich zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung unter Bedachtnahme auf übergeordnete verteidigungs- und außenpolitische Interessen der Republik Österreich aus.

#### 2. Hauptstück

##### Aufgaben

##### Heeresnachrichtendienst

§ 5. Dem Bundesheer obliegt die Beobachtung und Analyse von militärisch oder sicherheitspolitisch bedeutsamen Ereignissen und Entwicklungen im Ausland, die für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres zum Zwecke der militärischen Landesverteidigung von Bedeutung sind.

##### Heeresabwehrdienst

§ 6. ( 1) Dem Bundesheer obliegt die Beobachtung und Analyse von Ereignissen und Entwicklungen innerhalb des Bundesheeres, die für die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben von Bedeutung sind.

(2) Dem Bundesheer obliegt die Beobachtung und Analyse der Tätigkeit ausländischer militärischer Nachrichtendienste im Bundesgebiet, soweit sich diese Tätigkeit auf Angehörige oder Einrichtungen des Bundesheeres bezieht.

(3) Dem Bundesheer obliegt der vorbeugende Schutz von Dienststellen und Einrichtungen des Bundesheeres vor Spionage und Sabotage.

##### Information der Mitglieder der Bundesregierung

§ 7. Das Bundesheer hat die Mitglieder der Bundesregierung von staatspolitisch bedeutsamen Vorgängen zu unterrichten, die für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben in deren Zuständigkeitsbereich von Bedeutung sind.

#### 3. Hauptstück

##### Verwenden personenbezogener Daten

## Allgemeines

§ 8. ( 1 ) Sofern im folgenden nicht ausdrücklich anderes angeordnet wird, finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 5 65/197 8, Anwendung.

(2) Die Bestimmungen dieses Hauptstückes gelten auch für die konventionelle Verwendung personenbezogener Daten.

## . Verhältnismäßigkeit

§ 9. ( 1 ) Das Bundesheer darf zur Erfüllung nachrichtendienstlicher Aufgaben in Rechte Betroffener nur dann und in dem Umfang eingreifen, als dies zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet, erforderlich und angemessen ist. Bei der Beurteilung der Angemessenheit ist den schutzwürdigen Interessen Betroffener an der Vertraulichkeit von Information besonders Rechnung zu tragen.

(2) Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie für die Erfüllung der Aufgabe , für die sie verwendet worden sind, nicht mehr benötigt werden, es sei denn, ihre Löschung wäre besonders geregelt. Jedoch dürfen Daten während eines Verfahrens nach § 13 nur mit Zustimmung des Betroffenen gelöscht werden.

## Ermittlung personenbezogener Daten

§ 10. ( 1 ) Zur Erfüllung seiner nachrichtendienstlichen Aufgaben ist das Bundesheer ermächtigt, personenbezogene Daten zu ermitteln durch

- 1 . die Auswertung offener Quellen,
2. Anfragen an in- oder ausländische Behörden oder
3. die offene Befragung von Menschen.

(2) Nach Abs. 1 dürfen Daten betreffend oberster Staatsorgane nur aufgrund und nach Maßgabe ihrer ausdrücklichen Zustimmung ermittelt oder verarbeitet werden.

## Verarbeitung

§ 11. Zur Erfüllung seiner nachrichtendienstlichen Aufgaben ist das Bundesheer ermächtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, die es in Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen ermittelt hat.

## Übermittlung

§ 12. ( 1 ) Das Bundesheer ist zur Übermittlung personenbezogener Daten, die es zur Erfüllung seiner nachrichtendienstlichen Aufgaben ermittelt hat, ermächtigt

1. an Sicherheitsbehörden;
2. an staatsanwaltschaftliche Behörden, Finanzbehörden und Gerichte im Rahmen ihrer Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege;
3. an andere inländische Behörden, soweit dies ausdrücklich gesetzlich vorgesehen ist oder für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben darstellt;
4. mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Betroffenen;

5. an ausländische Militärbehörden, so weit dies zur Wahrung erheblicher Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist.

(2) Im Falle der Übermittlung nach Abs. 1 Z 5 ist der Empfänger darauf hinzuweisen, daß die Daten nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind, und daß das Bundesheer sich vorbehält, um Auskunft über die vorgenommene Verwendung zu ersuchen.

(3) Erweisen sich übermittelte Daten als unvollständig oder unrichtig, so sind sie gegenüber dem Empfänger zu berichtigen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

#### Auskunft

§ 13. (1) § 11 des Datenschutzgesetzes findet auf alle nach diesem Hauptstück ermittelten und verarbeiteten Daten Anwendung.

(2) In jenen Fällen, in denen

1. das Bundesheer keine Daten des Antragstellers ermittelt oder verarbeitet hat oder
2. das Wissen des Betroffenen um Existenz oder Inhalt des Datensatzes verteidigungs- oder sicherheitspolitische Interessen erheblich gefährden würde,

hat die Auskunft zu lauten: „Es sind zu ihrer Person keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet worden“. Wird eine andere Auskunft erteilt, so hat diese mit dem Satz zu enden: „Im übrigen sind zu ihrer Person keine der Auskunftspflicht unterliegenden Daten ermittelt oder verarbeitet worden“.

(3) Der Adressat einer Auskunft kann bei der Datenschutzkommission den Antrag stellen, die Gesetzmäßigkeit der Auskunft zu prüfen. Hat die Datenschutzkommission gegen die Gesetzmäßigkeit der erteilten Auskunft Bedenken, so hat sie ein Verfahren nach § 41 des Datenschutzgesetzes einzuleiten und den Antragsteller vom Ergebnis der Prüfung zu verständigen. Dies gilt auch, wenn das Bundesheer binnen drei Monaten keine Auskunft erteilt.

(4) Vertritt die Datenschutzkommission in ihrer Empfehlung nach § 41 des Datenschutzgesetzes die Auffassung, daß die Auskunft des Bundesheeres dem Gesetz nicht entspricht, und kommt der Bundesminister für Landesverteidigung der Empfehlung der Datenschutzkommission, die Auskunft zu erteilen, nicht nach, so hat die Datenschutzkommission nach Abwägung der in der Stellungnahme vorgebrachten Gründe die gesetzmäßige Auskunft zu erteilen.

(5) Eingaben nach dieser Bestimmung und deren Erledigungen sind von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

#### Aktualisierung, Richtigstellung und Löschung

§ 14. (1) Das Bundesheer ist ermächtigt, verwendete personenbezogene Daten zu aktualisieren, wenn es aktuellere Daten rechtmäßig ermittelt hat.

(2) Wird festgestellt, daß unrichtige oder entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ermittelte Daten aufbewahrt werden, so ist unverzüglich eine Richtigstellung oder Löschung vorzunehmen. Sollen konventionell verarbeitete Daten gelöscht werden, so sind die Datenträger zu vernichten, es sei denn, es wäre sichergestellt, daß die Daten nach Übergabe an das Österreichische Staatsarchiv vom Bundesheer nicht weiter verwendet werden.

3. Teil

## Geheimschutz

### Geheimschutzstufen

§ 15. ( 1 ) Vertraulich ist (konventionell oder automationsunterstützt verarbeitete) Information, die dem Amtsgeheimnis nach Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz, dem Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 Datenschutzgesetz oder sonst nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung der Verpflichtung zur Geheimhaltung unterliegt.

(2) Geheim ist vertrauliche Information, deren Preisgabe zu einer schweren Beeinträchtigung berechtigter Geheimhaltungsinteressen führen würde: geheim ist insbesondere verdeckt ermittelte vertrauliche Information über das Privatleben eines Menschen, die nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens geworden ist.

(3) Streng geheim sind

1 . Staatsgeheimnisse ( § 255 Strafgesetzbuch) und

2. Information, deren Bekanntwerden die körperliche Sicherheit von Menschen erheblich gefährden würde.

(4) Geheime und streng geheime Information sind dem Inhaber eines Arbeitsplatzes im öffentlichen Dienst nur zugänglich zu machen, wenn diese Information zur Wahrnehmung seiner Aufgaben dient und er zuvor einer angemessenen Sicherheitsüberprüfung ( § 55 Sicherheitspolizeigesetz) unterzogen worden ist.

### Geheimschutzordnung, Klassifizierung von Information

§ 16. ( 1 ) Unter Bedachtnahme auf § 10 Datenschutzgesetz haben die Mitglieder der Bundesregierung jeweils für ihren Ressortbereich eine Geheimschutzordnung als generelle Weisung zu erlassen. Diese hat jedenfalls zu regeln

1 . die Organisation der Klassifizierung von Information und deren periodische Überprüfung;

2. Zugangsbeschränkungen, die nach Geheimschutzstufen unterscheiden.

(2) Bei der Klassifizierung von Information, die von einer ausländischen Behörde oder einer über- oder zwischenstaatlichen Organisation übermittelt worden ist, ist darauf zu achten, daß kein geringerer als der von der übermittelnden Stelle eingehaltene Geheimschutz erfolgt.

### Geheimschutzbeauftragte der Bundesminister für Inneres und für Landesverteidigung

§ 17. ( 1 ) Die Bundesminister für Inneres und für Landesverteidigung bestimmen jeweils für ihren Ressortbereich einen Geheimschutzbeauftragten, der ihnen in dieser Funktion unmittelbar untersteht.

(2) Dem Geheimschutzbeauftragten obliegen

1 . die Beratung des Bundesministers bei der laufenden Fortentwicklung der Geheimschutzordnung nach dem Stand praktischer Erfahrungen und der Technik, insbesondere im Bereich der Datensicherheit ( § 10 Datenschutzgesetz ) und

2. die Kontrolle der Einhaltung der Geheimschutzordnung.

## 4. Teil

### Koordination und

## Kontrolle der Dienste

### Staatsschutzkommission

§ 18. ( 1 ) Zum Zwecke der Koordinierung der Dienste wird eine Staatsschutzkommission eingerichtet.

(2) Der Staatsschutzkommission gehören an:

3. ein vom Bundeskanzler zu bestimmender Staatssekretär im Bundeskanzleramt als Vorsitzender der Staatsschutzkommission,
4. der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit im Bundesministerium für Inneres,
5. der Generaltruppeninspektor im Bundesministerium für Landesverteidigung.
6. der Generalsekretär im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.
7. die vom jeweils zuständigen Bundesminister mit der Leitung eines Dienstes beauftragten Beamten.

(3) Zur Bewältigung der notwendigen administrativen Tätigkeiten stellt der Bundeskanzler die erforderlichen personellen und Sachmittel zur Verfügung.

(4) Der Vorsitzende beruft die Staatsschutzkommission zu Sitzungen ein; er hat die Staatsschutzkommission binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder verlangt. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung festzulegen.

(5) Die Staatsschutzkommission faßt Beschlüsse in Gegenwart von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Staatsschutzkommission gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung. Diese hat auch die Vertretung der Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung zu regeln.

### Staatsschutzrat

§ 19. (1) Dem Staatsschutzrat gehören unter dem Vorsitz des Bundeskanzlers die Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für Justiz und für Landesverteidigung an.

(2) Die Staatsschutzkommission hat dem Staatsschutzrat nach Ablauf eines Kalenderjahres binnen dreier Monate schriftlich über die Tätigkeit der Dienste in diesem Kalenderjahr zu berichten. Auf der Grundlage dieses Berichts und einer mündlichen Aussprache hat der Staatsschutzrat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, Zielsetzungen und Schwerpunkte der Arbeit der Dienste zu empfehlen. Dies läßt die Verantwortlichkeit der Bundesminister als oberste Organe unberührt.

(3) Zur Bewältigung der notwendigen administrativen Tätigkeiten stellt der Bundeskanzler die erforderlichen personellen und Sachmittel zur Verfügung.

(4) Der Vorsitzende beruft den Staatsschutzrat zu Sitzungen ein; er hat den Staatsschutzrat binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies die Hälfte der Mitglieder verlangt. Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzungen. Zu Beginn jeder Sitzung ist die Tagesordnung festzulegen.

(5) Der Staatsschutzrat faßt Beschlüsse in Gegenwart von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Staatsschutzrat gibt sich durch einstimmigen Beschluß eine Geschäftsordnung. Diese hat auch die Vertretung der Mitglieder im Falle ihrer Verhinderung zu regeln.

## 5. Teil

## Schlußbestimmungen

### Inkrafttreten

§ 20. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit . . . in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits ab dem auf seine Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft treten.

### Verweisungen

§ 21 . Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verweisen auf deren jeweils geltende Fassung.

### Übergangsbestimmungen

§ 22. Daten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes aus früheren Ermittlungen aufbewahrt werden und die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht hätten ermittelt werden dürfen, sind spätestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu löschen.

### Vollziehung

§ 23. Mit der Vollziehung sind betraut :

- 1 . der Bundesminister für Inneres hinsichtlich des ersten Teils und des § 17.
2. der Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des zweiten Teils und des § 17 ,
3. die Mitglieder der Bundesregierung hinsichtlich der § § 15 und 16 ,
4. der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den Bundesministern für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres, für Justiz und für Landesverteidigung hinsichtlich des vierten Teils.

### B e g r ü n d u n g

#### I. Allgemeines

1 . Bereits in der XVII. Legislaturperiode hat der „Lucona-Untersuchungsausschuß" in seinem dem Nationalrat erstatteten Bericht ( 1000 der Blg. zu den Sten. Prot. Des NR, XVII. GP) folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Die Befugnisse der Staatspolizei und der militärischen Nachrichtendienste zur Überwachung von Personen müssen genau determiniert werden ; dabei ist auf die Achtung der einschlägigen Bestimmungen im Bereiche der Grundfreiheiten und Menschenrechte Bedacht zu nehmen. "

Das Bundesministerium für Inneres hat diese Empfehlung zum Anlaß genommen, die Aufgaben der Staatspolizei im Gesamtrahmen der Sicherheitspolizei einer eingehenden

gesetzlichen Regelung zuzuführen, die mit dem 1. Mai 1993 in Kraft getreten ist. Zudem sind - auf der Grundlage der zugleich geschaffenen Regelung des Art 5 2a B-VG - zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutze der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung ständige Unterausschüsse der beiden zuständigen Ausschüsse des Nationalrates eingerichtet worden. Solange eine gesetzliche Regelung der militärischen Dienste aussteht, fehlt dem ständigen Unterausschuß zu deren Kontrolle jedoch ein gesetzlicher Maßstab.

Im Hinblick auf die besondere Sensibilität nachrichtendienstlicher Tätigkeit für die Grundrechte der BürgerInnen einerseits sowie für die Funktionsfähigkeit einer freiheitlich-pluralistisch verfaßten Demokratie andererseits kommt der Schaffung einer klaren Regelung der Aufgaben und Befugnisse der im militärischen Bereich tätigen Dienste hohe Dringlichkeit zu.

Das Sicherheitspolizeigesetz hat den Weg beschritten, die staatspolizeiliche Tätigkeit innerhalb des Gesamtrahmens der Sicherheitspolizei zu regeln. Auch für die beiden militärischen Nachrichtendienste würde dieser Weg naheliegen. Damit würde die nachrichtendienstliche Tätigkeit in den beiden großen Materien der Sicherheitspolizei und der militärischen Landesverteidigung aufgehen. Dieser Weg hat auch Nachteile: Aus demokratiepolitischer Sicht bedürfen die Nachrichtendienste einer besonders engen politischen Führung, einer sinnvollen Koordination und vor allem einer besonders eingehenden und zugleich vertraulichen parlamentarischen Kontrolle. Das letztgenannte Bedürfnis findet schon gegenwärtig in der Einrichtung zweier ständiger Unterausschüsse einen - allerdings unzureichenden - Niederschlag. Mithin spricht mehr dafür, in der Bundesgesetzgebung künftig auf die Besonderheiten und Gemeinsamkeiten nachrichtendienstlicher Tätigkeit stärker Bedacht zu nehmen.

Dieses Vorhaben kann sich mithin nicht damit begnügen, den vorgefundenen status quo gesetzlich abzubilden, sondern muß den aktuellen Rahmenbedingungen und Bedürfnissen Rechnung tragen:

. Da staatliche Politik in immer stärkerem Ausmaß auf internationale Gegebenheiten Bedacht zu nehmen hat, kommt der Information der Mitglieder der Bundesregierung über ausländische Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich wachsende Bedeutung zu. Dem hat die Regelung der Tätigkeit der Staatspolizei und des Heeresnachrichtendienstes Rechnung zu tragen.

. Der politischen Steuerung und Koordination der Dienste kommt eine wichtige Funktion zu. Nachrichtendienstliche Informationsbeschaffung muß eng an die staatspolitischen Bedürfnisse der Mitglieder der Bundesregierung angebunden bleiben, damit sie zum einen ihre Servicefunktion für diverse Felder staatlicher Politik effizient erfüllen kann und zudem vor der Entwicklung einer Eigendynamik und der Gefahr einer überschießenden Tätigkeit bewahrt wird. Es ist daher in unmittelbarer Unterstellung unter die primär zuständigen Mitglieder der Bundesregierung ein koordinierendes Gremium mit Controlling-Funktion einzurichten.

. Große Bedeutung kommt einer umfassenden und streng vertraulichen parlamentarischen Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der nachrichtendienstlichen Tätigkeit zu. Zur Gewährleistung der Einheitlichkeit und Effizienz dieser Kontrolltätigkeit, sollte die inhaltliche Kontrolle aller Dienste auf einen ständigen Ausschuß konzentriert werden. Daneben ist jedoch der Notwendigkeit einer ebenso eingehenden und vertraulichen Haushaltskontrolle durch einen ständigen Unterausschuß des Budgetausschusses Rechnung zu tragen. Diesen legislativen Bedürfnissen ist jedoch in einem absonderten Antrag Rechnung zu tragen.

2. Im österreichischen Recht fehlt eine angemessene Regelung der Geheimhaltung von hochsensibler Information im Bereich der Verwaltung, zumal die Regelung des § 10 Datenschutzgesetz über die Datensicherheit nur automationsunterstützte (Information betrifft. Dieser Mangel berührt die Tätigkeit der Geheimdienste in besonderem Maße, die wesensgemäß auf die Sicherung der Vertraulichkeit ihrer Information - auch im Interesse betroffener Privater - besonders angewiesen sind. Daneben hat auch die

Diskussion über die notwendige Einführung neuer Ermittlungsinstrumente der Sicherheits- und Justizbehörden zur Abwehr organisierter Kriminalität die Wichtigkeit der vertraulichen Behandlung von Ermittlungsergebnissen deutlich gemacht.

Letztlich zeigt der Vergleich mit den Rechten anderer EU- Mitgliedsstaaten, daß diese ganz überwiegend entsprechende Geheimschutzregelungen kennen. Mit dem vorliegenden Initiativantrag soll insoferne auch die Kompatibilität der österreichischen Verwaltung hergestellt werden.

In budgetärer Hinsicht ist zu bemerken, daß der vorliegende Initiativantrag insgesamt zu einer Senkung der Kosten führen wird. Zwar werden mit dem Staatsschutzrat und der Staatsschutzkommission neue Gremien geschaffen, die einen gewissen Verwaltungsaufwand bedingen werden. Andererseits zielt jedoch gerade die politische Kontrolle sowie die Bündelung und Koordination der Dienste auf eine Steigerung der Effektivität und Effizienz - durch eine engere Anbindung an die staatspolitisch maßgeblichen Ziele, durch die Vermeidung von Doppelgleisigkeiten und durch die Nutzung möglicher Synergieeffekte - ab. Auf diesem Wege sind erhebliche Einsparungspotentiale zu realisieren.

## II. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu § 1:

Nach geltendem Recht ist die Staatspolizei eine Teilmenge der Sicherheitspolizei, wo bei die Zäsur nicht bundesgesetzlich, sondern nur durch innerorganisatorische Maßnahmen gezogen wird: Bestimmte sicherheitspolizeiliche Agenden, die im wesentlichen einen Bezug zu politisch motivierter Kriminalität aufweisen, werden aus Gründen der Zweckmäßigkeit von den Geschäftseinteilungen der Sicherheitsbehörden eigenen Organisationseinheiten zur Besorgung zugewiesen.

Davon weicht der vorliegende Antrag in doppelter Hinsicht ab. Zum einen wird eine Teilfunktion der Staatspolizei, nämlich die Analysetätigkeit, erstmals bundesgesetzlich verankert. Zum anderen wird - als zweiter Teil der nachrichtendienstlichen Tätigkeit der Sicherheitsbehörden - mit der Informationspflicht nach § 2 der Staatspolizei eine Aufgabe zugewiesen, die nicht zur Sicherheitspolizei ( § 3 SPG ) und überhaupt nicht zur Sicherheitsverwaltung ( § 2 SPG ) zählt. Näheres wird zu § 2 erläutert werden.

Die nachrichtendienstliche Analysetätigkeit wird von § 1 Z 1 als ein Fall der sicherheitspolizeilichen Gefahrenforschung erfaßt. Dieser Begriff wird von § 16

Abs 4 SPG legaldefiniert als „Feststellung einer Gefahrenquelle und des für die Abwehr einer Gefahr sonst maß geblichen Sachverhaltes“. Der Gegenstandsbereich der zu erstellenden Lagebilder orientiert sich am Zuständigkeitsbereich der EBT zufolge § 3 der Sondereinheiten-Verordnung (SEV) , BGBl Nr 267/1993.

Da es sich bei der staatspolizeilichen Analysetätigkeit um einen Teil der Sicherheitspolizei handelt, finden auf diese Tätigkeit die Bestimmungen des SPG Anwendung; der Text des § 1 Z 1 weist darauf hin.

Die begriffliche Erfassung und Sonderung der staatspolizeilichen Analysetätigkeit hat einzig die Funktion, spätere Anknüpfungen zu ermöglichen. Insbesondere unterliegt diese Tätigkeit der Koordination und Kontrolle nach dem 4. Teil des Antrags.

### Zu § 2:

Die Information nach § 2 dient der Erfüllung von Aufgaben - nicht des Bundesministers für Inneres, sondern - anderer Mitglieder der Bundesregierung. Kompetenzgrundlage dieser Regelung ist daher jeweils jener Tatbestand, der der Regelung der Wahrnehmung der Aufgabe zugrundeliegt, jedenfalls jedoch kein

Kompetenztatbestand aus dem Bereich der Sicherheitsverwaltung. Mithin handelt es sich um eine Form der Mitwirkung an der Erfüllung „ressortfremder“ Aufgaben.

Ziel der Regelung ist es, den Mitgliedern der Bundesregierung Informationen nutzbar zu machen, die auf dem Wege nachrichtendienstlicher Informationsbeschaffung gewonnen werden können.

Wegen der besonderen politischen Sensibilität dieser Agende wird sie dem Bundesminister für Inneres als oberster Sicherheitsbehörde vorbehalten.

Zu § 3:

Da es sich bei - der Information nach § 2 nicht um eine sicherheitspolizeiliche Aufgabenstellung handelt, ist auf die Wahrnehmung dieser Funktion das SPG nicht unmittelbar anwendbar. Im übrigen sollen Methoden verdeckter Datenermittlung, wie sie von § 54 SPG normiert werden, zur Erfüllung der Informationspflicht nicht offenstehen. Im übrigen sollen jedoch zentrale datenrechtliche Normen des SPG auch auf diese Tätigkeit Anwendung finden, mittelbar - über den Verweis des § 51 Abs 2 SPG - die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.

Der Begriff der obersten Staatsorgane ist in dem Umfang zu verstehen, den ihm der fünfzehnte Abschnitt des besonderen Teils des StGB gibt.

Zu § 4:

Die Regelung des § 4 knüpft an die Bestimmungen der §§ 3 und 4 Wehrge setz an, die Befehlsgewalt und Verantwortlichkeit gegenüber dem Bundesheer regeln und insbesondere die verfassungsgesetzlichen Vorgaben des Art 80 B-VG umsetzen.

Zu § 5:

Damit das Bundesheer auf einen Anlaßfall rasch und effizient militärisch reagieren kann, ist bereits im Frieden eine ständige Beobachtung der militärischen und sicherheitspolitischen Lage erforderlich. Die nachrichtendienstliche Aufklärung dient mithin der dauernden Einsatzbereitschaft des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung ( § 2 Abs 1 lit a Wehrge setz). (Insoferne entspricht sie der staatspolizeilichen Gefahrenerforschung nach § 1 Z 1 des Antrags. )

Die Tätigkeit des Heeresnachrichtendienstes ist strikt auf die Beobachtung und Analyse von Vorgängen im Ausland beschränkt.

Zu § 6:

Auch die nachrichtendienstliche Abwehr dient der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung. Während sich jedoch die nachrichtendienstliche Aufklärung mit der militär- und sicherheitspolitisch relevanten „Umwelt“ des Bundesheeres, also mit den äußeren Anforderungen an das Bundesheer befaßt, widmet sich die nachrichtendienstliche Abwehr der „Innenwelt“ des Bundesheeres, also den internen Voraussetzungen der Einsatzbereitschaft. Sie hat ernstesten Gefährdungen der Leistungsfähigkeit des Bundesheeres zu begegnen, die insbesondere durch Infiltration, Spionage und Sabotage entstehen können.

Die Regelung ist besonders darauf bedacht, keine Überlappungen zur Tätigkeit der Sicherheitsbehörden entstehen zu lassen. Insbesondere kann dem Bundesheer die Aufgabe eines vorbeugenden Schutzes gegenüber strafbaren Handlungen nur in einem Umfang zukommen, der die Zuständigkeiten der Sicherheitsbehörden nach § 22 SPG unberührt läßt. Darauf wird auch bei der Auslegung dieser Bestimmungen Bedacht zu nehmen sein.

Zu § 7:

Die Bestimmung entspricht der staatspolizeilichen Informationspflicht nach § 2 des Antrags. Zur Frage der Gesetzgebungskompetenz darf auf die Erläuterungen zu dieser Bestimmung verwiesen werden.

Zum 3. Hauptstück :

Die Regelung der Eingriffe der Heeresnachrichtendienste in grundrechtliche Positionen nach § 1 DSG und Art 8 EMRK durch das Verwenden personenbezogener Daten bilden ein Kernstück des Antrags; andere Grundrechtseingriffe stehen diesen Diensten nicht zu.

Insgesamt orientiert sich dieses Hauptstück stark an den für den staatspolizeilichen Nachrichtendienst geltenden Bestimmungen hinsichtlich des Ermittlungsdienstes (2. Hauptstück des 4. Teils des SPG).

Zu § 10:

Das Schwergewicht der nachrichtendienstlichen Tätigkeit soll auf der Auswertung offener Quellen - etwa der Berichte in- und ausländischer Medien oder der Militärattachés - liegen. Besondere Bedeutung kommt daneben der Kooperation und dem Informationsaustausch mit ausländischen Diensten zu, wofür § 10 Z 2 eine Grundlage schafft. Darüber hinaus eröffnet § 10 Z 3 die Möglichkeit, Informanten zu befragen, allerdings nur offen, also ohne Verdeckung der amtlichen Funktion des Fragenden.

Zu § 12:

Auch diese Bestimmung hat ein Pendant im SPG, nämlich dessen § 56. Die wichtige Regelung des § 12 Abs 1 Z 5 in Verbindung mit Abs 2 soll eine Kooperation mit ausländischen militärischen Diensten ermöglichen.

Zu § 13:

Diese Regelung entspricht im wesentlichen der Bestimmung des § 62 SPG.

Zu § 14:

§ 14 des Antrags faßt Regelungen zusammen, die sich für den Bereich der Sicherheitspolizei in den §§ 61 und 63 SPG finden.

Zu § 15:

§ 15 führt die Geheimschutzstufen „vertraulich“, „geheim“ und „streng geheim“ ein.

Die Regelung trägt auch Bedürfnissen Rechnung, die im Kontext der Diskussion der Ermittlungsinstrumente zur Abwehr und Verfolgung organisierter Kriminalität deutlich geworden sind. Zum einen soll Information, die etwa durch kriminalpolizeiliche Abhörmaßnahmen ermittelt worden ist, zufolge Abs 2 besonderen Geheimschutzmaßnahmen zugeführt werden, um den Schutz der Privatsphäre von Menschen, die am kriminellen Geschehen nicht beteiligt sind, vor Indiskretionen bestmöglich zu gewährleisten. Zum anderen trägt Abs 3 Geheimhaltungsbedürfnissen Rechnung, die im Zusammenhang des Schutzes besonders gefährdeter Zeugen oder verdeckter Ermittler entstehen.

Zu den §§ 16 und 17:

Der Antrag versucht nicht zu regeln, welche Geheimschutzmaßnahmen im einzelnen zu treffen sind; dies bedarf keiner gesetzlichen Regelung, die im übrigen laufend den aktuellen Gegebenheiten angepaßt werden müßte. Vielmehr geht es dem Antrag um eine Normierung von Zuständigkeiten und Verantwortungen.

Bei der Bestimmung des Geheimschutzbeauftragten wird im übrigen darauf zu achten sein, daß die Nachrichtendienste auch insofern einer externen Kontrolle unterliegen sollen.

Zu den §§ 18 und 19:

Der Antrag geht davon aus, daß eine dichte Kooperation der Dienste und deren enge Anbindung an wechselnde staatspolitische Erfordernisse wesentlich zur Effektivität und Effizienz der nachrichtendienstlichen Tätigkeit beitragen können. Im Rahmen des verfassungsrechtlich Möglichen soll eine kooperative Anleitung und Kontrolle der Dienste Gewähr dafür bieten, daß diese ihre Servicefunktion gegenüber der politischen Führung optimal erfüllen können.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für innere Angelegenheiten vorgeschlagen.